

08.07.86

EG - AS - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durch-
führung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im
Frühjahr 1987

KOM(86) 329 endg.; Ratsdok. 7839/86

-1-

331/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juli 1986 - 121 - 680 70 - E - So 115/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N G

1. Gegenwärtig stellt die Reihe der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die einzige nach einheitlichen Kriterien und gemeinsamen Definitionen aufgebaute Datenquelle zur Struktur und Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit dar, die für Aktionsprogramme der Gemeinschaft verwandt werden kann. Die mit den Erhebungen gewonnenen Ergebnisse, in denen die Probleme der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommen, leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen an die Statistik auf dem Gebiet der Sozial-, Wirtschafts-, Regional-, Industrie- und Landwirtschaftspolitik sowie im Bereich der Umwelt, des Wettbewerbs und der Bildung.
2. Angesichts der Beschränkungen, denen die Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken wegen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren unterliegt, konnten mit den Gemeinschaftserhebungen über Arbeitskräfte zuverlässigere Grundlagen für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten und von bestimmten Regionen gelegt werden. Ausserdem erlauben es die Ergebnisse der genannten Erhebungen, kohärente Schätzungen zu erstellen und auf der gewonnenen Basis auch nichtharmonisierte einzelstaatliche Angaben für Zwecke der Gemeinschaft zu nutzen.
3. Hauptsächlich ermöglichen es die Erhebungsergebnisse, folgende Tatbestände zu analysieren:
 - a) Die Bevölkerungsstruktur in bezug auf die Erwerbstätigkeit, z.B.: Beschäftigte, Personen mit Berufserfahrung, Personen in Ausbildung;
 - b) Beschäftigungsstruktur nach beruflichen und bevölkerungsstatistischen Merkmalen;
 - c) Struktur der Arbeitslosigkeit nach besonderen Merkmalen der Bevölkerungsstatistik, der Berufserfahrung und nach Merkmalen der Arbeitsplatzsuche.Die Erhebung stellt außerdem das einzig verfügbare Hilfsmittel für eine Analyse der sozio-ökonomischen Lage der Haushalte dar.
4. Zu einer Zeit, in der die Beschäftigung bedeutenden strukturellen Wandlungen unterliegt und auf dem Arbeitsmarkt eine ständige Notlage herrscht, ist es nötig, dass eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte alljährlich stattfindet, um die Änderungen möglichst zeitnah erfassen zu können. Im 6. statistischen Programm der Europäischen Gemeinschaften (Statistisches Amt) ist die jährliche Periodizität vorgesehen.
5. Eine verlässliche Analyse der Beschäftigungslage und des Arbeitsmarktes im Zeitablauf setzt voraus, daß über mehrere Jahre das gleiche Erhebungsschema verwandt wird. Wie in den Jahren 1984, 1985 und 1986 bleibt das Erhebungsprogramm gegenüber 1983, dem Beginn einer neuen Reihe, unverändert.

6. Die Mitgliedstaaten werden einen Pauschalbetrag zur Deckung der Festkosten und pro an der Erhebung beteiligten Haushalt im Rahmen der nach Artikel 3 der Verordnung des Rates festgelegten Gesamtzahl der Haushalte eine einheitliche Vergütung erhalten. Der Pauschalbetrag beträgt 100.000 ECU je Mitgliedstaat, ausgenommen im Falle Luxemburgs, das den Betrag von 75.000 ECU erhalten soll. Die einheitliche Vergütung je befragten Haushalt beträgt 3,70 ECU. Diese Aufteilung des Zuschusses soll die kleinen Mitgliedstaaten, deren finanzielle Belastung im Verhältnis größer ist, besser entschädigen. Unter Berücksichtigung der Zahl der tatsächlich in den Stichproben der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Haushalte wird der insgesamt an die Mitgliedstaaten verteilte Zuschußbetrag 3.890.000 ECU betragen, die in Artikel 35 des Vorentwurfs für den Haushaltsplan 1987 eingesetzt sind.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118, 122 und 123, obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage und die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit besteht in der Durchführung harmonisierter und synchronisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, wie sie bereits in der Vergangenheit regelmäßig stattgefunden haben.

In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Veränderungen auf dem Beschäftigungssektor müssen auf den neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.

Nur mit einer Wiederholung der 1983, 1984 und 1985 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1986 wird die Beschaffung dieser Informationen möglich sein.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1986 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von Personen mit mehreren Wohnsitzen vermieden werden.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt. Fälle, in denen ein

Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 3

(1) Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen je 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und eine Code für Staat und Region, in denen der Haushalt befragt wurde, kenntlich zu machen;
- b) Stellung zum Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit und zwar: Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden; Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;
- c) Arbeitssuche; anzugeben sind insbesondere: Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nicht-Verfügbarkeit;
- d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; anzugeben sind insbesondere: Staat und Region des Wohnsitzes, Stellung zum Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhebung fest, insbesondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten stellen gemäß den in den Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher; die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben. Die Statistischen Ämter sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der im Jahr 1986 durchgeführten Stichprobenerhebung entnommen wird und daß ein Anteil von mindestens einem Viertel in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß vollständig und fristgerecht

erteilt werden. Sie tragen die Verantwortung, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach erstem Absatz, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag. Die Beiträge gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

17.10.86

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1987**
KOM(86) 329 endg.; Ratsdok. 7839/86
- Drucksache 331/86 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/66/EWG zur Festlegung spezifischer **Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln** verwendet werden dürfen
KOM(86) 385 endg.; Ratsdok. 8483/86
- Drucksache 358/86 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die **Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen** der Weinbereitung
KOM(86) 398 endg.; Ratsdok. 8733/86
- Drucksache 382/86 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.